

BUNDESGERICHTSHOF

070

VII ZB 11/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Industriereinigers Georg H [REDACTED],
K[REDACTED], O[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in S[REDACTED] -

gegen

den Inhaber einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt
Klaus E [REDACTED], K[REDACTED], B[REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in S[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 6. Juli 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt, Schmidt und Dr. Girisch

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 14. April 1970 aufgehoben.

Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Kiel vom 5. Juni 1969 gewährt.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht gesagt werden, daß die Fristversäumung auf einem Verschulden des Rechtsanwalts K[REDACTED] beruht. Dieser durfte bis zum letzten Tag der Berufungsfrist warten, den Rechtsanwalt Dr. Sp[REDACTED] mit der Einlegung des Rechtsmittels zu beauftragen. Zwar sind an die Sorgfaltspflichten des Prozeßbevollmächtigten erster Instanz besonders hohe Anforderungen zu stellen, wenn der Auftrag zur Rechtsmitteleinlegung erst am Tage des Ablaufes der Frist erteilt werden soll (u.a. BGH NJW 1963, 1779; VersR. 1969, 544). Diese Anforderungen dürfen jedoch auch nicht überspannt werden.

Es ist davon auszugehen, daß die Berufung noch rechtzeitig von dem Prozeßbevollmächtigten des Berufungsverfahrens eingelegt worden wäre, wenn er am Nachmittag des 12. August 1969, dem Tage des Fristablaufes, fernmündlich den Auftrag dazu erhalten hätte.

Rechtsanwalt K. selbst war zur Erteilung des fernmündlichen Auftrages nicht in der Lage. Er befand sich wegen einer akuten Bluterkkrankung in stationärer Krankenhausbehandlung und lag "unter Bluttransfusionen". Eine Möglichkeit, selbst zu telefonieren hatte er nicht. Er erteilte daher seinem Bürovorsteher, den er als zuverlässig ansah und ansehen durfte, die Anweisung, den Rechtsanwalt Dr. Sp. sogleich telefonisch mit der Einlegung der Berufung unter dem ausdrücklichen Hinweis auf den Ablauf der Frist zu beauftragen. Mit einer Nichtausführung der Anweisung durch den Bürovorsteher brauchte er nicht zu rechnen. Für dessen Versagen hat er deshalb nicht einzustehen. Mit dieser Anweisung an den Bürovorsteher hatte er alles getan, was von ihm bei den gegebenen Verhältnissen zu erwarten war, um eine Fristversäumung auszuschließen. Es kam für ihn vom Krankenhaus aus auch keine Überwachung des Bürovorstehers, ob dieser den Auftrag auch ausführen würde, in Betracht. Das Berufungsgericht legt nicht dar, welche tatsächlichen Möglichkeiten einer Überwachung er gehabt hätte. Es meint jedoch, er hätte den Bürovorsteher wenigstens anweisen sollen, ihm den Vollzug der Anordnung zu melden.

Es wird zwar grundsätzlich von einem Rechtsanwalt zu verlangen sein, daß er sich die Ausführung einer erteilten Anweisung durch den Bürovorsteher bestätigen läßt, wenn es



sich um den Auftrag zur Berufungseinlegung in einer Sache handelt, in der die Frist am Ende des Tages abläuft. Das Unterlassen einer solchen Anweisung wird aber hier dem Rechtsanwalt K. [REDACTED] schon deshalb nicht als Verschulden angerechnet werden können, weil er den Bürovorsteher beim Verlassen des Krankenzimmers nochmals ausdrücklich auf die Dringlichkeit der Sache hingewiesen hatte. Er hatte damit trotz seiner plötzlichen Erkrankung alles getan, was geeignet erschien, die Berufungsfrist zu wahren. Für die Bestellung eines Vertreters bestand kein Anlaß (§ 53 Abs. 1 BRAO).

Der Wiedereinsetzungsantrag ist auch in der Frist des § 234 ZPO gestellt worden.

Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben und die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.

Das Berufungsgericht wird bei der Entscheidung über die Berufung auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden haben.

Rietschel

Erbel

Vogt

Schmidt

Girisch